

Vorschlag
für eine
UN-Kommission für Frieden und Krisenprävention
**UN Commission on Peace and Crisis
Prevention**
UNCOPAC

PRÄAMBEL

Im Bewusstsein

der Notwendigkeit, sich anbahnende Konflikte in Krisenregionen frühzeitig durch nicht-militärische Interventionen zu entschärfen;

der Notwendigkeit, dass der Komplexität von Krisensituationen und Konfliktstrukturen, insbesondere in den Krisenregionen der Welt, angemessen Rechnung zu tragen ist;

der gestiegenen Bedeutung der Zivilgesellschaft in der Konfliktbearbeitung und -transformation an den Krisenherden der Welt;

mit dem Ziel,

der gewaltsamen Austragung von Konflikten vorzubeugen;

Friedensarbeit, Friedenserziehung und Friedensforschung weltweit zu stärken;

Partizipation im Sinne der Nachhaltigkeit zu verbreitern;

das Vertrauen in die UN und ihre Organisationen zu fördern und

damit den Weltfrieden zu befördern,

beschließt die Generalversammlung, eine UN-Kommission für Frieden und Krisenprävention (UNCOPAC) einzurichten und erlässt hierzu das nachfolgende Statut.

Artikel 1: Aufgaben

Zur Beförderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wird UNCOPAC im Vorfeld von gewaltträchtigen Konflikten *präventiv* tätig. Sie initiiert und fördert Maßnahmen zur Weiterentwicklung der friedlichen Streitbeilegung und Krisenprävention. Sie unterstützt Schritte zur weltweiten Stärkung von Friedensarbeit, Friedenserziehung und Friedensforschung und koordiniert diese auf internationaler Ebene.

KAPITEL I: Organisation

Artikel 2: Zusammensetzung

UNCOPAC besteht aus 20 stimmberechtigten Mitgliedern, davon mindestens 40 % Frauen beziehungsweise Männer im Sinne von *gender balance*.

Artikel 3: Auswahlkriterien für die Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder von UNCOPAC sollen sich durch moralische Autorität, Erfahrung in internationalen Arbeitszusammenhängen sowie mit Konfliktanalyse und Krisenprävention, durch Gender-Sensibilität und interkulturelle Kompetenz auszeichnen. Sie sollen überzeugte demokratische Persönlichkeiten und dem fachübergreifenden und globalen Denken auf der Basis des Prinzips der Nachhaltigkeit verpflichtet sein. Die Mitglieder sollen über eine Fachqualifikation in einem der in Artikel 16 Abs. (2) für den Wissenschaftlichen Stab angeführten Bereiche oder über entsprechende zivilgesellschaftliche Kompetenzen verfügen. Sie dürfen während der Ausübung ihres Amtes kein politisches Mandat bekleiden.

(2) Bei jeder Wahl ist darauf zu achten, dass jede einzelne der zu wählenden Personen die erforderliche Befähigung besitzt und dass diese Personen in ihrer Gesamtheit eine Vertretung der fünf UN-Regionen gewährleisten.

Artikel 4: Auswahl und Bestellung

(1) Die Mitglieder von UNCOPAC werden von der Generalversammlung der UN aufgrund einer Liste von Personen, die von den gemäß Abs. (2) bestimmten Organisationen und Institutionen benannt worden sind, nach Maßgabe der Abs. (3) bis (6) gewählt.

(2) Alle bei den Vereinten Nationen (bzw. ECOSOC) akkreditierten NGOs, die in den Bereichen Friedensarbeit, Krisenprävention, Konfliktbearbeitung, Peacebuilding/Friedenskonsolidierung, Menschenrechte, Friedenserziehung, Friedenswissenschaft oder humanitäre Hilfe tätig sind, können Vorschläge für die Besetzung von UNCOPAC einreichen. Diese Vorschläge müssen ausführliche Informationen über die Vita und die Aktivitäten der Vorgeschlage-

nen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die in Artikel 3 genannten Qualifikationen gegeben sind.

Im Zweifel entscheidet das NGO-Committee von ECOSOC, ob eine bei den Vereinten Nationen akkreditierte NGO in den in Abs. (2) angeführten Bereichen tätig ist.

(3) Mindestens 12 Monate vor dem Tag der Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Organisationen und Institutionen gemäß Abs. (2) auf, innerhalb einer bestimmten Frist Personen zu benennen, die in der Lage sind, das Amt eines Mitglieds von UNCOPAC wahrzunehmen.

(4) Eine Organisation oder Institution benennt höchstens zwei Personen. Den Organisationen und Institutionen wird empfohlen, vor diesen Benennungen der Friedensforschung und -arbeit gewidmete Institutionen und Gesellschaften zu konsultieren.

(5) Der Generalsekretär stellt eine alphabetische Liste aller so benannten Personen auf und veröffentlicht sie. Daraus erfolgt die Auswahl einer engeren Liste. Zur Nominierung sind dabei nur Gruppen von mindestens drei Organisationen berechtigt, welche nicht mehr als drei Personen nominieren dürfen. Diejenigen 60 Personen, die dabei die größte Zahl der abgegebenen Stimmen erhalten, gelten als nominiert. Erhalten mehrere Personen auf dem letzten freien Platz die gleiche Stimmenzahl, so gilt die älteste als nominiert.

(6) Der Generalsekretär legt diese engere Liste, gegliedert nach den fünf UN-Regionen der Generalversammlung vor, welche die Wahl vornimmt. Nur die auf dieser Liste vertretenen Personen sind wählbar. Aus jeder UN-Region müssen vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten gewählt werden. Diejenigen Personen, die in der Generalversammlung die größte Anzahl der abgegebenen Stimmen erhalten, gelten als gewählt. Erhalten mehrere Personen auf dem jeweils letzten freien Platz die gleiche Stimmenzahl, so gilt der/die Älteste von ihnen als gewählt.

Artikel 5: Amtsdauer

(1) Die 20 Mitglieder von UNCOPAC werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Jedoch endet für zehn bei der ersten Wahl gewählte Mitglieder die Amtszeit nach drei Jahren.

(2) Die Mitglieder, deren Amtszeit nach Ablauf der genannten Anfangszeit von drei Jahren endet, werden vom Generalsekretär der Vereinten Nationen unmittelbar nach Abschluss der ersten Wahl durch das Los bestimmt.

(3) Die nach drei Jahren freigewordenen Sitze werden nach dem für die erste Wahl vorgesehenen Verfahren besetzt.

(4) Bei jeder Wahl werden 5 Personen auf eine Reserveliste gewählt, die nur dann einen Sitz in UNCOPAC einnehmen, wenn ein ordentliches Mitglied vorzeitig ausscheidet.

Artikel 6: Vorsitz

Die Mitglieder von UNCOPAC wählen aus ihrer Mitte alle zwei Jahre den Vorsitz sowie die Stellvertretung. Die Wahl erfolgt gemäß der Geschäftsordnung von UNCOPAC.

Artikel 7: Vorrechte und Immunitäten

Die Mitglieder von UNCOPAC genießen bei der Wahrnehmung ihres Amtes entsprechend der UN *Convention on Privileges and Immunities* diplomatische Vorrechte und Immunitäten.

Artikel 8: Kooption

UNCOPAC kann jederzeit weitere beratende Mitglieder kooptieren. Diesen kommt kein Stimmrecht zu.

Artikel 9: Entscheidungsmodus

- (1) UNCOPAC ist beschlussfähig, wenn 15 Mitglieder anwesend sind.
- (2) UNCOPAC entscheidet in inhaltlichen Fragen mit der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder, in Verfahrensfragen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Wenn bei Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 11 Abs. (5) und (6) in der dafür anberaumten Sitzung die Beschlussfähigkeit nach Abs. (1) nicht erreicht wird oder absehbar ist, dass sie nicht erreicht werden kann, wird innerhalb von 14 Tagen schriftlich über eine diesbezügliche Vorlage des Vorsitzes entschieden.

KAPITEL II: Zuständigkeit von UNCOPAC

Artikel 10: Befugnisse

- (1) UNCOPAC kann Empfehlungen für Deeskalationsmaßnahmen in Konflikten an die Generalversammlung der Vereinten Nationen, den Sicherheitsrat und den Generalsekretär aussprechen. Sie kann sich mit Empfehlungen an die Konfliktparteien wenden. Alle Empfehlungen sind zu veröffentlichen.
- (2) Werden Entwicklungen erkennbar, die zu einer Gefährdung des Weltfriedens, zu Völkermord oder zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit führen könnten, arbeitet UNCOPAC nicht-militärische Maßnahmen aus, die geeignet sind, solche Entwicklungen zu verhindern. Dabei gibt UNCOPAC den betroffenen Staaten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Vorschläge für Maßnahmen sind an die Generalversammlung, den Generalsekretär der Vereinten Nationen und an den Sicherheitsrat weiterzuleiten und zu

veröffentlichen. Dabei sind die in Art. 11 Abs. (5) und Art. 12 Abs.(3) dieses Statuts genannten Fristen zu wahren.

(3) UNCOPAC veröffentlicht halbjährlich einen Bericht über die *Umsetzung* ihrer Empfehlungen und Vorschläge. Diese Halbjahresberichte gehen in den jährlichen Bericht an die Generalversammlung gemäß Artikel 15 Abs. (1) ein.

(4) UNCOPAC kann NGOs den Status einer UNCOPAC-Beobachtermission verleihen oder eine UNCOPAC-Beobachtermission entsenden.

(5) Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen wird durch Abs. (1) bis (4) nicht berührt.

(6) Als Maßnahmen der allgemeinen Gewaltprävention ergreift UNCOPAC insbesondere Initiativen zur Schaffung von zusätzlichen Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie zur Ausbildung von Friedensfachkräften bzw. koordiniert und unterstützt diese.

Artikel 11: Verfahren

(1) UNCOPAC stellt durch entsprechende Vereinbarungen kontinuierliche Verbindungen zu Frühwarneinrichtungen und -projekten sowie zum Frühwarnstab beim Generalsekretär der Vereinten Nationen her.

(2) Eine ständige Gruppe von Expertinnen und Experten des Wissenschaftlichen Mitarbeiterstabs nach Artikel 16 Abs. (2) befasst sich kontinuierlich mit der Registrierung und Auswertung der Ergebnisse dieser Frühwarneinrichtungen und -projekte.

(3) Wenn diese Auswertung die Gefahr von Entwicklungen im Sinne von Artikel 10 Abs. (2) dieses Statuts ergibt, informiert diese Gruppe UNCOPAC unverzüglich mit einer schriftlichen Vorlage, welche die befürchteten Entwicklungen darlegt, den für rechtzeitiges nicht-militärisches Eingreifen noch zur Verfügung stehenden Zeitraum einschätzt und die (möglicherweise unterschiedlichen) Indikatoren und Beobachtungsgrundlagen darlegt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Frühwarnsysteme werden über diesen Schritt unterrichtet.

(4) In diesem Fall ist der Vorsitz von UNCOPAC gehalten, ein Verfahren im Sinne von Artikel 10 Abs. (2) dieses Statuts einzuleiten. Er informiert diejenigen NGOs im Sinne des Artikel 4 Abs. (2), die in der betreffenden Region tätig sind, über die Einleitung des Verfahrens und bittet um zusätzliche Informationen.

(5) In besonders dringlichen Fällen, wenn die Frühwarnindikatoren Gefahr im Verzug anzeigen, muss der Vorsitz ein Dringlichkeitsverfahren einleiten, das innerhalb von sechs Wochen von UNCOPAC entschieden werden muss.

(6) UNCOPAC kann in Eigeninitiative ein Dringlichkeitsverfahren auch dann einleiten, wenn aufgrund anders gelagerter Indikatoren keine Frühwarnung vorliegt, eine Bedrohung im Sinne von Abs. (3) aber offenkundig ist.

Artikel 12: Antragsrecht Dritter

(1) Alle Organisationen und Institutionen mit Nominierungsrecht gemäß Artikel 4 Abs. (2) sowie Friedensuniversitäten und -forschungsinstitute haben gemäß den nachfolgenden Bestimmungen das Recht, UNCOPAC zu ihren Aufgabebereichen begründete Vorschläge, insbesondere zur Gewaltprävention, zu unterbreiten bzw. Anträge im Sinne von Artikel 10 Abs. (2) dieses Statuts zu stellen.

(2) Ein Vorschlag oder Antrag muss von mindestens drei Organisationen oder Institutionen gemeinsam eingebracht werden.

(3) UNCOPAC muss über Anträge nach Abs. (1) innerhalb von drei Monaten entscheiden und das Ergebnis ihrer Beratungen veröffentlichen; in allen übrigen Fällen innerhalb von neun Monaten.

KAPITEL III: Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen

Artikel 13: Auskunftspflicht

Der Sicherheitsrat, die Generalversammlung und der Generalsekretär der Vereinten Nationen können jederzeit Stellungnahmen von UNCOPAC einholen.

Artikel 14: Informationsbeschaffung

UNCOPAC stützt sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch auf die Expertise der in Artikel 4 Abs. (2) genannten NGOs. Sie entwickelt zu diesem Zweck ein System des Informationsaustausches mit diesen Organisationen. UNCOPAC hält ständigen Kontakt mit der UNESCO und dem UNHCR sowie den ebenfalls in diesen Feldern tätigen nationalen und regionalen Regierungsorganisationen, wie etwa der OSZE.

Artikel 15: Rechenschaftspflicht

(1) UNCOPAC ist der Generalversammlung rechenschaftspflichtig. Die am Vorschlagsverfahren beteiligten Organisationen und Institutionen werden über den jährlichen Rechenschaftsbericht informiert.

(2) UNCOPAC veranstaltet mindestens alle zwei Jahre jeweils in einer anderen UN-Region eine Tagung, bei der einerseits mündlich Bericht über die Aktivitäten von UNCOPAC und die damit verbundenen Probleme erstattet wird und andererseits die Wünsche, Sorgen, Klagen, Hoffnungen und Anregungen der internationalen Zivilgesellschaft angehört werden, die sich auf ihre Tätigkeit beziehen.

(3) Diese Tagungen werden jeweils im Auftrag von UNCOPAC und in Abstimmung mit ihr von den kooperierenden Organisationen des Gastlandes ausgerichtet. Alle Organisationen und Institutionen, die Kandidatinnen und Kandidaten gemäß Artikel 4 Abs. (2) nominiert haben, dürfen zu dieser Tagung zwei Vertreterinnen oder Vertreter entsenden. NGOs, welche die Absicht haben, sich am nächsten Nominierungsverfahren zu beteiligen, werden auf Antrag an UNCOPAC zugelassen, wenn sie das in Artikel 4, Abs. (2) genannte Kriterium erfüllen. Öffentliche Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen für ein breiteres Publikum sind einzuplanen.

KAPITEL IV: Sekretariat

Artikel 16: Sekretariat

(1) UNCOPAC wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben durch ein Sekretariat unterstützt. Dieses besteht aus einem Wissenschaftlichen Stab von etwa 50 hochqualifizierten Expertinnen und Experten und den sonstigen von UNCOPAC zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Fachkräften.

Zudem hat jedes Mitglied von UNCOPAC Anspruch auf eine aus dem Budget von UNCOPAC finanzierte Assistentin oder einen Assistenten.

(2) Der Wissenschaftliche Stab soll folgende Kompetenzen und Disziplinen aufweisen:

- Friedens- und Konfliktforschung (insbesondere Großgruppenpsychologie, Politische Psychologie; Ethnozentrismus- und Feindbildforschung; Friedensvölkerrecht; Friedenserziehung; gesellschaftliche Gewaltprävention, gute Kenntnis der Frühwarnprobleme und -systeme, zivile Konfliktbearbeitung; Forschung zu Peacebuilding / Aufbau von Friedensnetzwerken, Peace Constituencies und Capacity Building; Sicherheitsanalyse)
- Ökonomie (insbesondere Mechanismen und Auswirkungen von Wirtschaftssanktionen und internationalen Boykottaktionen, Transformation von Bürgerkriegsökonomien und Gewaltmärkten, ökonomische Hebel zur Reduktion von Waffenproduktion und -handel, Mangelwirtschaft und -verwaltung, Wiederaufbau von Friedenswirtschaften in Nachkriegsregionen)
- Minoritätenrechte und ihre Sicherung bzw. Menschenrechtsschutz in multiethnischen Gesellschaften
- Medienanalyse (insbesondere Medieneinsatz zur Gewaltprävention und zur Versöhnung)
- Ausbildungskompetenz auf den Gebieten Friedenserziehung, Konflikttrainings und Trainings zur Gewaltprävention, Aufbau von Peace Constituencies, interkultureller Dialog; Ausbildung von Friedensfachkräften für internationale Kriseneinsätze

- Erfahrung in der Ausbildungs-, und Wissenschaftsorganisation sowie in der Organisationsentwicklung
- Einsatzerfahrung in internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen entsprechend Artikel 4 (2).

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wissenschaftlichen Stabes und die sonstigen Bediensteten von UNCOPAC werden vom Vorsitz nach öffentlichen Anhörungen ernannt, davon mindestens 40 % Frauen beziehungsweise Männer im Sinne von *gender balance*. Dem geht ein Ausschreibungsverfahren voraus. Der Vorsitz kann zudem je nach Erfordernis Verträge mit Regionalexpertinnen und -experten oder Expertinnen und Experten für bestimmte Themenfelder und Kulturen zur Mitarbeit für zeitlich enger begrenzte Aufgaben abschließen.

KAPITEL V: Verschiedenes

Artikel 17: Amtssitz

Amtssitz von UNCOPAC ist XXXXX.

Artikel 18: Finanzierung und Budget

(1) Die Kosten für Organisation und Aufgabenerfüllung von UNCOPAC werden aus dem Budget der Vereinten Nationen sowie durch die Mitgliedstaaten der UN nach einem von der Generalversammlung der UN festzulegenden Schlüssel sowie durch freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten der UN gedeckt.

Artikel 19: Geschäftsordnung

UNCOPAC legt für sich eine Geschäftsordnung fest.